LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Der Staatssekretär

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg | Postfach 60 11 62 | 14411 Potsdam

Dortustraße 36
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Kahler
Gesch.Z.: KR-R123-04/004/006
Telefon: (0331) 866-4511
Fax: (0331) 866-4515
Internet: www.mwfk.brandenburg.de
kabinettreferat@mwfk.brandenburg.de

Vorsitzende des Petitionsausschusses
beim Landtag Brandenburg
Frau Carla Kniestedt
Am Alten Markt 1
14467 Potsdam

Potsdam, 12 Februar 2021

Petition des Herrn Marcel Langner [redacted]
vom 18.01.2021, Pet.-Nr. 839/7

- Mobilkommunikation an einer Hochschule
- Umgang mit Beschwerden

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu der Petition Nummer 839/7 des Herrn Marcel Langner vom 18. Januar 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen Maßnahmen der Technischen Hochschule Wildau (THWi), die die Nutzung von WLAN-Geräten bzw. die Nutzung von WLAN-Frequenzen auf dem Gelände der Hochschule reglementieren. Hiergegen hat Herr Langner bereits die in der Petition genannten Schritte unternommen, unter anderem auch eine Beschwerde an das Wissenschaftsministerium gerichtet. Nach den dem MWFK vorliegenden Informationen liegt dem der folgende Sachverhalt zugrunde:

Erstmalig im Jahr 2018 und später dann im Jahr 2019 hatte Herr Langner gegenüber der Präsidentin der THWi das Vorgehen des Leiters des Hochschulrechenzentrums (HRZ) hinsichtlich des Umgangs mit „fremden Netzen" innerhalb des WLANs der THWi kritisiert bzw. dessen Rechtmäßigkeit angezweifelt. Er kritisierte dabei die Tatsache, dass zu jener Zeit seitens des Hochschulrechenzentrums zur Vermeidung von Störungen des WLANs der THWi durch das Aussenden sogenannter Deauthentifikationspakete technische Funktionen genutzt wurden, um „fremde" Netze zu erkennen und im Falle des Überschreitens eines vorab festgelegten Schwellwertes schrittweise zu unterdrücken.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Der Staatssekretär

Nach Angaben der Präsidentin werden dabei Netzwerke, die im Rahmen von Forschung und Lehre parallel zu den zentralen Netzwerken erforderlich sind, seit Jahren in Abstimmung zwischen den Forscherinnen und Forschern bzw. Lehrenden und Studierenden gemeinsam mit dem Hochschulrechenzentrum betrieben sowie problemlos genutzt.

Nach eingehender Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt, externer rechtlicher Beratung und Konsultation der Bundesnetzagentur hat die THWi im Oktober 2019 entschieden, die o.a. technischen Funktionen zur Unterdrückung fremder WLAN-Access-Points nicht weiter zu nutzen. Die THWi verweist allerdings darauf, dass die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Nutzung technischer Maßnahmen zur Unterdrückung fremder Netze aus juristischer Sicht strittig und bislang nicht eindeutig beantwortet sei.

Die Petition kann sich daher aktuell nur noch gegen organisatorische bzw. rechtliche Maßnahmen der THWi zur Nutzung von WLAN-Netzen oder Frequenzen richten. Die THWi verweist auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer stabilen, leistungsstarken und sicheren IT-Infrastruktur an einer Hochschule. Hierzu zählt auch das WLAN, das Bestandteil der nach dem IT-Sicherheitsstandard ISO 27001 zertifizierten Netzwerk-IT-Infrastruktur der THWi ist. Auf der Grundlage der Satzung der Hochschule für die zentrale Einrichtung Hochschulrechenzentrum hat diese festgelegt, dass Fremdgeräte und Geräte der Fachbereiche nur in Abstimmung mit dem Hochschulrechenzentrum betrieben werden dürfen. Des Weiteren bezieht die Hochschule bei der hochschulischen Beschaffung von IT-Komponenten die Expertise des Hochschulrechenzentrums ein.

Bewertung

Die Petition des Herrn Langner halte ich nach Prüfung im MWFK für unbegründet. [redacted] Da die THWi in dem gegenständlichen Bereich keine staatlichen Aufgaben im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 BbgHG wahrnimmt, untersteht sie insoweit der Rechtsaufsicht des MWFK. Es sind nach dem Vorbringen des Petenten und der Darstellung der THWi keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ein rechtsaufsichtliches oder dienstaufsichtliches Tätigwerden angezeigt erscheinen lassen. Insbesondere ist kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG erkennbar.

[redacted]

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Der Staatssekretär

Dass die THWi für den Betrieb von Fremdgeräten und Geräten der Fachbereiche die Abstimmung mit dem Hochschulrechenzentrum vorschreibt, begegnet keinen Bedenken. Dabei gewährleisten die Allgemeinzuteilungen von Frequenzen für WLAN durch die Bundesnetzagentur schon keine schrankenlose Nutzung dieser Frequenzen. Vielmehr unterliegt die Nutzung auch weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art (s. Vfg. 10/2013 geändert mit Vfg 64/2018, Vfg. 151/2018 der Bundesnetzagentur, jeweils Hinweis 3). Demgemäß hat die Bundesnetzagentur die THWi auf andere rechtliche Instrumente hingewiesen, das eigene WLAN sicher zu betreiben, namentlich das Haus- und das Arbeitsrecht. Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch Satzungen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BbgHG). Das ist vorliegend mit der bereits angesprochenen Satzung für das Hochschulrechenzentrum durch den zuständigen Senat geschehen. Die THWi handelt hierbei mit dem Ziel, eine stabile, leistungsstarke und sichere IT-Infrastruktur anzubieten und damit gerade die technischen Voraussetzungen für die wissenschaftliche Betätigung ihrer Mitglieder und Angehörigen zu gewährleisten.

Auch der vom Petenten bemühte Vergleich mit einem Mieter einer Wohnung geht fehl. Herr Langner ist nicht privater Mieter einer Wohnung auf dem Gelände der THWi, zu deren bestimmungsgemäßen Gebrauch auch der private Betrieb eines eigenen WLAN gehören mag. Herr Langner war vielmehr Angestellter der THWi mit den sich hieraus ergebenden Pflichten.

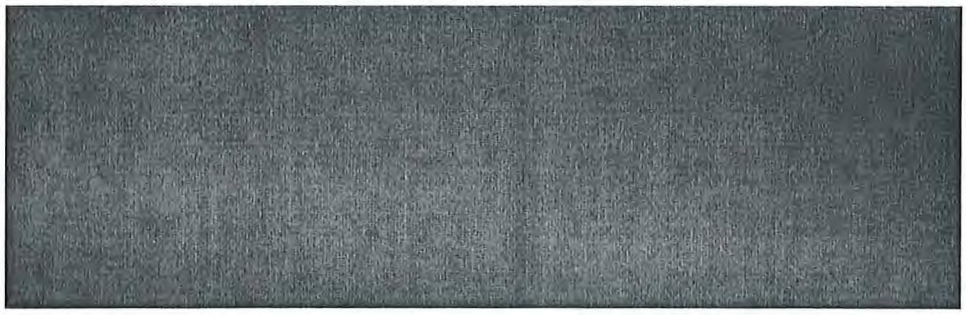

Schließlich wird die im Betreff angedeutete Verallgemeinerung eines Sachverhalts, der soweit ersichtlich nur einen begrenzten Personenkreis innerhalb eines Fachbereichs der THWi betrifft, auch auf andere Hochschulen des Landes für unzulässig erachtet.

Ministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Der Staatssekretär

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Dünow